

103. 1. Kann der Vormund wirksam über Mündelvermögen Verträge mit sich selbst abschließen?
 2. Ist Unterschlagung von Mündelvermögen seitens des Vormundes Unterschlagung anvertrauter Sachen?

St.G.B. §. 246.

Preuß. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 §§. 40. 41. 46. 86
 (G. S. S. 431).

Preuß. Gef. über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger v. 12. Juli 1875
 §§. 2 flg. (G. S. S. 518)

I. Straffenat. Urtr. v. 22. November 1883 g. Fr. Rep. 2030/83.

I. Landgericht Beuthen D./Schl.

Aus den Gründen:

Unbestritten hatte der Angeklagte als gerichtsfertig 1876 bestellter und verpflichteter Vormund der minderjährigen R.'schen Kinder sämtliche Vermögensstücke seiner Pflegebefohlenen in Verwahrung und Verwaltung. Unter diesen befanden sich anfangs 1882 M 57 000 preussische 4 $\frac{1}{2}$ % konsolidierte Staatsanleihe. Diese den R.'schen Kindern eigentümlich zugehörigen Wertpapiere hat Angeklagter, der ein größeres Bankgeschäft betrieb, der Oberschlesischen Bank als Sicherheit für die Übernahme seiner Schuld von M 120 000 an die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau zu L. am 11. Januar 1882 als Unterpfand übergeben, nachdem er vorher an demselben Tage in seinen Handlungsbüchern statt

der *M* 57 000 preussischer Ronsols denselben Betrag für die *R.*'schen Minorennen hatte gutschreiben lassen.

In diesen Akten findet die Strafkammer alle Thatbestandsmerkmale des durch §. 246 St.G.B.'s bedrohten Vergehens der Unterschlagung fremder beweglicher anvertrauter Sachen ausgeprägt. Die Revision des Angeklagten hält durch das Erkenntnis den §. 246 St.G.B.'s und die §§. 40. 41. 86 der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.S. 431 flg.) verlehrt.

Der Gedankengang des Vorgerichts entwickelt sich im näheren so:

Die oben erwähnten Staatspapiere waren, dem Angeklagten bewußt, Eigentum der *R.*'schen Kinder und ihm in seiner Eigenschaft als Vormund anvertraut. Durch das Gutschreiben des Betrags in den Handlungsbüchern hat er nicht, wie er behauptet, die preussischen Ronsols käuflich erworben, indem zu deshalbigem Eigentumsübergang Abschluß eines Vertrags mit einem Pfleger als Vertreter der Mündel erforderlich ist, während der Vormund als solcher mit sich selbst in seinem Interesse nicht gültig ein derartiges Geschäft eingehen kann. Angeklagter glaubte auch nicht, daß er durch die Gutschrift und durch die Ausantwortung der Papiere an sich Eigentum an denselben erlangt oder überhaupt in der gedachten Weise wirksam mit sich selbst kontrahiert habe. Bewußt rechtswidrig eignete Angeklagter mittels jenes Eintrags und der nachfolgenden pfandweisen Hingabe an einen dritten sich die fremde, in seinem Gewahrsam befindliche und ihm anvertraute Sache an. Bei Vornahme dieser Handlungen war dem Angeklagten bekannt, daß ihn seine finanzielle Lage zu gleichwertigem Ersatz weder damals noch jederzeit in der Zukunft befähigte, wennschon er hoffte und glaubte, demnächst sich einmal auf irgend eine Weise das zur beabsichtigten späteren Wiederanlage in etwa sich findenden passenden Hypotheken erforderliche Geld beschaffen zu können. Der Vorsatz des Angeklagten ging auch gar nicht dahin, die Papiere für die Mündel wieder einzulösen, vielmehr wollte er in seiner Geldverlegenheit solche „dauernd dem Vermögen seiner Mündel entfremden“ und — in der berührten Hoffnung — „zu seinem eigenen Nutzen, und zwar bewußt rechtswidrig, verwenden, das Mündelgut unberechtigterweise sich zueignen“.

Das angefochtene Urteil erklärt sodann die Schutzbehauptung des Angeklagten, der neben ihm zur Zeit der That bereits bestellte Gegenvormund habe seine Genehmigung zur Veräußerung der preussischen

Rente behufs der Erwerbung höher verzinslicher Hypotheken für den Erlös erteilt gehabt, in der Richtung für widerlegt, daß der Gegenvormund niemals eingewilligt, Angeklagter dürfe die Konfols für sich verwenden und an deren Stelle bis zum ungewissen Erwerbe einer Hypothek einen gleichen Betrag den Mündeln in seinen Handlungsbüchern gutschreiben, d. h. sich nur selbst als Schuldner bekennen, ohne entsprechende bare Wertsumme dem Mündelvermögen zuzuführen. Zugleich wird ausgesprochen, Angeklagter habe auch gar nicht die Meinung hegen können, daß von dem Gegenvormund die, vom Angeklagten vorgeschützte, Genehmigung erteilt worden sei. Den weiteren Einwand des Angeklagten, für seinen guten Glauben spreche der Umstand, daß er schon früher Wertpapiere der Mündel ohne Rüge seitens des Vormundschaftsgerichtes in sein Geschäft übernommen, weist die Strafkammer als unzutreffend ab, weil es sich damals um ganz andere Fälle gehandelt habe.

1. Die Ausstellungen der Revision wider die Beurteilung des Vormundschaftsgerichtes sind ausnahmslos unstatthaft. Bestritten wird einmal nicht, daß in den Handlungen des Angeklagten nach dem konkreten Sachverhalte eine Aneignung mit darauf gerichteter Absicht enthalten sei. Angeklagter will ja eben die preussischen Konfols künstlich erworben und über sein so angeblich erworbenes Eigentum durch die Verpfändung, wie er behauptet, rechtmäßig verfügt haben.

Wider die Annahme der Strafkammer sodann, Angeklagter habe durch das mit sich selbst abgeschlossene Geschäft kein Eigentum an den Wertpapieren erlangen können, wird geltend gemacht, nach §. 40 preuss. B.O. sei eine Verwendung von Mündelvermögen in den Nutzen des Vormunds, der alsdann nur zu höherer als regelmäßiger Verzinsung verpflichtet werde, nicht ausgeschlossen.

Allein Satz 1 al. 1 jenes §. 40 spricht ganz allgemein und ist dem Entwurfe §. 40 gegenüber

vgl. preuss. Landtagsverhandlungen Sitzungsperiode 1874 — 75, Drucksachen der Herrenhaus Nr. 7 S. 10

im 2. Satze des al. 1 noch durch Einschaltung des Wortes „trotzdem“ verschärft worden.

Vgl. Bericht der Kommission des Herrenhauses Nr. 39 S. 54, Anlage zu Nr. 39 S. 21; Verhandlung des Herrenhauses vom 17. März 1875 S. 162.

Im übrigen sollte nach den Materialien allerdings — in Abweichung von dem rheinischen Rechte — dem Vormunde Erwerb von Vermögensgegenständen des Mündels, namentlich durch Kauf, weil für letzteren unter Umständen vorteilhaft, nicht unbedingt verboten werden, wohl aber bestand Übereinstimmung, daß alsdann dem Pflegerbefohlenen nach §. 86 B.O. ein Pfleger zu bestellen sei, mit dem als Vertreter des ersteren der Vormund sich zu einigen habe, da dieser mit sich selbst rechtsgültig nicht kontrahieren könne.

Vgl. preuß. Abgeordnetenhaus 12. Legislaturperiode II. Session 1875, Drucksachen Nr. 311 S. 10; Löwenstein, Preuß. B.O. S. 63; Neumann, Preuß. B.O. S. 104. 265; Dernburg, Preuß. B.O. S. 109. 203 flg. und Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 16; vgl. auch schon §§. 253. 254 N.R.N.'s II. 18.

Jedenfalls ist selbstverständlich, daß durch die in §. 40 B.O. angeordnete Verzinsung von Mündelgeld, welches der Vormund in seinen Nutzen verwendet hat, die Bestimmungen des St.G.B.'s über Unterschlagung und bezw. (§. 266 Nr. 1 St.G.B.'s) Untreue begrifflich nicht eingeschränkt werden konnten und sollten.

Vgl. Neumann, a. a. O. S. 163; Löwenstein, a. a. O. S. 63. Überdies schlägt vorliegend die spezielle Vorschrift des §. 41 Nr. 1 B.O. ein, wonach es — abgesehen von dem Schlußsaze — der Genehmigung des Gegenvormundes „zur Veräußerung von Wertpapieren“ überhaupt, zu denen insbesondere die s. g. Inhaberpapiere zählen, bedarf.

Vgl. Neumann, a. a. O. S. 105.

Unzweifelhaft ist auch, daß die „Veräußerung“ zugleich die Verpfändung in sich schließt.

Vgl. §. 41 Nr. 2 Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses, Druckschriften Nr. 311 S. 10.

Fehlt die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes, so ist das — nicht etwa auf seiten des Mündels rein lukrative — Geschäft den §§. 46. 41 der B.O. und bezw. §§. 2 flg. des preuß. Gesetzes vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (G.S. S. 518) gemäß „unwirksam“. Die Genehmigung des im Januar 1882 für die R.'schen Kinder schon bestehenden Gegenvormunds war dem Angeklagten, wie diesem bekannt, nach der beweislichen Feststellung der Strafkammer, wo-

gegen die gegenteilige Behauptung der Revision in dieser Instanz wertlos erscheint, nicht erteilt worden.

Mit Recht hat daher das Vorgericht angenommen, daß das Eigentum der Kuranden an der preussischen Rente auf den Angeklagten nicht übergegangen sei, dieser vielmehr über eine fremde in seinem Gewahrsam befindliche Sache — und zwar mit Bewußtsein — verfügt, diese fremde Sache sich rechtswidrig angeeignet habe.

2. Auch die Schlußbeschwerde des Angeklagten, er habe keine ihm anvertraute Sache unterschlagen, geht fehl.

Das Vermögen der Minderjährigen wird dem — schon mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit bestellten — (§. 21 B.D.) Vormunde vom Gerichte, soweit dasselbe nicht von der Befugnis nach §. 60 B.D. Gebrauch macht, in Erwartung treuer Verwaltung, welche derselbe eidlich zu geloben hat (§. 24 B.D.), übergeben, bezw. in seiner Verwahrung belassen, ist ihm daher im Sinne des §. 246 St.G.B.'s „anvertraut“. Unzweideutig erhellt die Richtigkeit dieser Auffassung aus dem St.G.B. selbst, indem ein Vormund das mit der Unterschlagung verwandte Vergehen der Untreue begeht, wenn er absichtlich zum Nachteil der seiner Aufsicht „anvertrauten“ Person — oder Sache — handelt (§. 266 Nr. 1 St.G.B.'s).

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straßf. Bd. 4 S. 386, Bd. 7 S. 349 und Ur. vom 17. Januar 1881 gegen A., Goldammer Materialien zum preuß. St.G.B. Bd. 2 S. 500 und Motive zu §. 241 und §. 266 des Entw. des St.G.B.'s für den Nordd. Bund; Goldammer's Archiv Bd. 27 S. 233.